

Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband • Postf. 8640 • 48046 Münster

Vorstand
BürgerEnergie Rhein-Sieg eG
Mühlengrabenstr. 30
53721 Siegburg

Mecklenbecker Straße 235-239
48163 Münster
Telefon 0251.7186-0
Telefax 0251.7186-9399

Abteilung Prüfung landwirtschaftliche und
gewerbliche Genossenschaften
Zeichen SK/Hö
Durchwahl 0251.7186-4002
Direktfax 0251.7186-4099
E-Mail Andrea.Hoeltermann@rwgv.de

Münster, 07. März 2013

Ergebnis der gesetzlichen Prüfung 2012 gemäß § 53 Genossenschaftsgesetz (GenG)

Sehr geehrte Herren,

wir haben in der Zeit vom 23. bis 26.11.2012 die gesetzliche Prüfung gemäß § 53 GenG bei der BürgerEnergie Rhein-Sieg eG durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 20.01.2011 bis 30.06.2012. Die Prüfungsarbeiten wurden von Herrn Dipl.-Ök. Marienfeld nach den Grundsätzen der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung durchgeführt. Für die Durchführung der Prüfung gelten unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2). Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufsübliche Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir wie folgt:

Das Unternehmen hat die Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft. Es ist unter der Nr. 173 im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Siegburg eingetragen und hat seinen Sitz in 53721 Siegburg.

Das Genossenschaftsregister befindet sich mit der Eintragung vom 28.06.2012 mit der lfd. Nr. 2 auf aktuellem Stand.

Die Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 20.01.2011 angenommen und am 24.03.2011 in das Genossenschaftsregister eingetragen. Sie entspricht im Wesentlichen dem Muster der genossenschaftlichen Organisation.

Im Mai 2012 wurden in einer außerordentlichen Generalversammlung die Umbenennung in Bürger-Energie Rhein-Sieg eG (zuvor: BürgerEnergie Siegburg eG) und die Erweiterung des Aufsichtsrates um vier Mitglieder beschlossen. Die Eintragung im Genossenschaftsregister erfolgte am 28.06.2012. Ab diesem Zeitpunkt ist die Umfirmierung rechtsgültig.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, der Geschäftsbetrieb und die Einrichtungen waren im Prüfungszeitraum geordnet.

Die Mitgliederliste wird ordnungsgemäß geführt.

Die Organisation entspricht den Anforderungen, die an ein Unternehmen dieser Größe und Struktur zu stellen sind.

Wir haben den Jahresabschluss zum 31.12.2011 unter Einbeziehung der Buchführung kritisch gewürdigt (Anlage 1).

Die Buchführung erfolgt mit Hilfe eines Tabellenkalkulationsprogramms in Form eines „Amerikanischen Journals“.

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen insgesamt den Grundsätzen der Ordnungsmäßigkeit. Beim Eigenkapitalausweis ist jedoch künftig § 337 HGB zu beachten (der Anhang enthält jedoch den Hinweis, dass das Gezeichnete Kapital Geschäftsguthaben beinhaltet). Die Unterzeichnung des Jahresabschlusses hätte an der vom Steuerberater vorgesehenen Stelle am Ende des Anhangs erfolgen müssen. Eine Eröffnungsbilanz fehlt.

Im Rumpfgeschäftsjahr beläuft sich der Umsatz auf TEUR 5,7.

Aufgrund der Anlaufkosten im Rumpfgeschäftsjahr weist das Jahresergebnis einen Fehlbetrag von TEUR 2,1 aus.

Die Vermögens- und Finanzlage ist geordnet.

Die Zahlungsfähigkeit war stets gegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und haben im Prüfungszeitraum ihre Pflichten insgesamt erfüllt. Wir weisen auf die gesetzlichen und satzungsmäßigen Fristen zur

Aufstellung der Jahresabschlüsse sowie zur Einberufung und Durchführung der Generalversammlungen hin. Für das Geschäftsjahr 2011 sind diese Fristen nicht eingehalten worden.

Eine Zweitausfertigung dieses Schreibens haben wir der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, Frau Barbara Guckelsberger, übersandt.

Wir bitten Sie, dieses Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben und gemäß § 59 Abs. 1 GenG der Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlussfassung anzukündigen ist.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Schließlich bitten wir, uns entsprechend § 13 Abs. 2 Buchst. f) der Verbandssatzung nach der Generalversammlung eine Abschrift des Protokolls der Versammlung zu übersenden.

Weiterhin erhalten Sie eine Zweitschrift der Prüfungsbescheinigung (Anlage 3) für Ihre Unterlagen. Die Einreichung der Prüfungsbescheinigung zum Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach werden wir für Sie vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Rheinisch-Westfälischer Genossenschaftsverband e.V.

i. V. 
(Schulze König)

Wirtschaftsprüfer

Anlagen:

1. Jahresabschluss 2011
2. Allgemeine Auftragsbedingungen
3. Prüfungsbescheinigung